

3 7. a. (3)

28962/3085 ad 186.

K u n d m a c h u n g.

Zur miethweisen Beistellung der für die k. k. Finanzwache mit Einschluß der allfälligen Militär-Assistenz im Kronlande Böhmen nöthigen Betterfordernisse, deren Erhaltung, Reinigung und Wechsel auf die Dauer von neun Jahren, nämlich vom 1. November 1851 bis Ende October 1860, wird eine Concurrenzverhandlung mittelst schriftlicher Offerte eröffnet.

Die mit dem 15 kr. Stempel auf jedem Bogen versehenen Offerte müssen versiegelt, von Außen mit der Ueberschrift: „Anbot zu der miethweisen Beistellung der Betterfordernisse für die k. k. Finanzwache, mit Einschluß der allfälligen Militär-Assistenz im Kronlande Böhmen“ bezeichnet, und bis fünften Februar 1851, und zwar an diesem Tage längstens bis 12 Uhr Mittags, an den frühern Tagen aber während den gewöhnlichen Amtsstunden in dem Bureau des k. k. Ministerialraths und Finanz-Landes-Directors im Amtsgebäude Nr. Cons. 1037 der Neustadt Prag's abgegeben werden.

In dem Offerte muß genau angegeben werden, wieviel an Miethzins täglich für ein Bett gefordert wird, d. i. der für ein vollständiges Bett geforderte Miethzins muß nicht nur mit Ziffern, sondern auch mit Buchstaben ausgedrückt seyn.

Das Offert darf sich weder auf einen fremden Anbot beziehen, noch durch eine den Licitationsbedingungen überhaupt nicht entsprechende Klausel beschränkt seyn, vielmehr muß in dem Offerte die ausdrückliche Erklärung enthalten seyn, daß der Offerent die für dieses Unternehmen festgesetzten, in der Kundmachung enthaltenen Bedingungen als bindend anerkennen und genau befolgen wolle.

Das Offert muß ferner von dem Anbotsteller mit dem Vor- und Zunamen, dem Charakter und Wohnorte des Ausstellers unterzeichnet seyn.

Auf Offerte, welche nach dem festgesetzten Termine oder ohne das im 18 Absätze der gegenwärtigen Kundmachung festgesetzte Angeld, oder ohne das Beweismittel über den Erlag desselben eingebracht werden, wird keine Rücksicht genommen.

Zu dieser Concurrenzverhandlung werden alle jene zugelassen, welche nach den Landesgesetzen von der Theilnahme an öffentlichen Versteigerungen nicht ausgeschlossen und die bedingene Sicherheit zu leisten im Stande sind. Insbesondere sind von diesem Geschäfte minderjährige oder unter Curatel stehende, wie auch jene Individuen ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens verurtheilt, oder in einer strafgerichtlichen Untersuchung gestanden sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde.

Jene, welche der k. k. Finanz-Landes-Direction nicht bereits als verlässliche oder vermögliche Lieferungs-Unternehmer bekannt sind, haben sich hierüber mit vorschriftmäßigen Zeugnissen ihrer Orts- oder einer anderen Behörde auszuweisen.

Wer im Namen eines Dritten einen Anbot macht, muß dem Offerte eine gerichtlich legalisirte, auf das Geschäft speciell lautende Vollmacht beischließen.

Das Offert ist von dem Zeitpunkte der Einreichung für den Anbotsteller, für das Aerar aber erst vom Tage, an welchem die Annahme desselben dem Anbietenden bekannt gemacht worden ist, verbindlich. Die Zustellung der Bestätigung kann entweder an den Offerenten, oder wenn sie wegen dessen Abwesenheit und Abgang eines Bevollmächtigten an ihn selbst nicht geschehen könnte, mit gleicher Rechtswirkung an die Behörde des Ortes, in welchem er seinen Wohnsitz hat, geschehen.

Wenn Mehrere in Gesellschaft die Lieferung erstehen, so haften sie für die Erfüllung aller Lieferungsbedingungen zur ungetheilten Hand, d. i. Einer für Alle, und Alle für Einen.

In solchen Fällen wird derjenige, welcher auf dem Offerte der Erste sich unterschrieben hat, als Vollmachthaber in allen auf das Geschäft Bezug nehmenden amtlichen Verhandlungen angesehen. Er hat namentlich auch das Recht, Gelder allein zu erheben und zu quittiren, wenn die Gesellschaft hierin nicht ausdrücklich einen andern Willen erklärt. In Todesfällen geht die Vollmacht bis zu einer andern Verfügung der Gesellschaft auf den am nächsten Platze Geseztigten über.

Die Bedingungen, unter welchen die Bettfournituren-Lieferung dem Unternehmer überlassen wird, sind folgende:

1) Der Unternehmer verpflichtet sich, die Betterfordernisse für die sämmtliche Finanzwachmannschaft mit Einschluß der allfälligen Militär-Assistenz in Böhmen zu liefern. Die Finanzwachmannschaft besteht aus 3425 Mann, worunter sich beiläufig 600 Verehelichte befinden. Dieselbe ist im ganzen Lande größtentheils in Abtheilungen von mehreren Individuen aufgestellt, zum Theil aber auch einzelweise bei ausübenden Gefällsämlern unterbracht.

Der Unternehmer verpflichtet sich, die Betterfordernisse an den betreffenden Stationsorten, wo es nothwendig wird, in der sowohl für die Wohnungs- als auch für die Kranken- und Arrestzimmer erforderlichen Anzahl und Gattung beizustellen, und es wird hievon nur jener Theil der Mannschaft ausgenommen, der nicht in ärarischen Unterküsten unterbracht werden kann, und daher mit Quartierszinsbeiträgen theilhaft wird. Sowohl die Stationsorte als auch das Erforderniß für jeden derselben, so wie für die Kranken- und Arrestzimmer werden dem Unternehmer gleich nach dem Abschlusse des Vertrags bekannt gemacht werden. Geschieht während der Vertragszeit eine Aenderung in den Positionen oder in der für dieselben angenommenen Zahl an Mannschaft, so ist der Unternehmer verbunden, die Beistellung oder Uebertragung der Bettgeräthe, wie sie die neue Eintheilung fordert, auf eigene Kosten bewerkstelligen zu lassen. Bei der Ueberführung oder Uebertragung der Betterfordernisse, insofern eine Veränderung der Positionen oder Kasernen Statt findet, müssen auch gleichzeitig die ärarischen Kaserneinrichtungstücke mit übertragen oder verführt werden, und es hat der Unternehmer die aus diesem Anlasse entstehenden gesammten Transportkosten mit zwei Dritttheilen derselben zu tragen.

2) Es steht der k. k. Finanz-Landes-Direction im Falle einer definitiven Verminderung des systemisirten Standes der hierländigen Finanzwache mit Einschluß der allfälligen Militär-Assistenz frei, eine bis um die Hälfte des Gesamtstandes geringere Menge von Betten, als gegenwärtig erforderlich ist, in Anspruch zu nehmen, und in wie fern sie bereits beigelegt worden sind, wieder dauernd außer Gebrauch zu setzen.

3) Die Anbote können auf die Beistellung hölzerner oder eiserner Bettstätten gestellt werden; bei sonst gleichen Anboten wird demjenigen Offerenten der Vorzug gegeben werden, welcher sich zur Lieferung eiserner Bettstätten verbindlich macht.

Der Unternehmer verpflichtet sich dabei, die erforderlichen Bettgeräthe in nachstehender Gattung und Beschaffenheit beizustellen, als:

A. Bettstätten von weichem Holze und zwar einfache, jede für eine Person. Für die Verehelichten sind zwei einfache Betten zu stellen, für deren jedes der volle Miethzins gezahlt wird.

Dabei wird bemerkt, daß, so oft hier von dem Längenmaße oder Ge-

wichte die Rede ist, darunter das Wiener-Längenmaß oder Gewicht verstanden wird.

Die Bettstätten, insofern sie neu eingestell werden, müssen in der innern Lichte sechs Schuh lang und zwei Schuh sechs Zoll breit, zwei Schuh vier Zoll hoch und mit Kopf-, Fuß- und Seitenwänden versehen seyn. Dasselbe Ausmaß gilt für die eisernen Bettstätten, wenn sich zu deren Lieferung der Unternehmer verpflichtet hat, mit dem einzigen Unterschiede, daß die Breite der eisernen Bettstätten mit zwei Schuh sechs Zoll für ausreichend erkannt wird, wenn darunter die äußere Breite gemeint ist.

B. Strohsäcke von Rupsleinwand, wovon jedes Stück zwei dreiviertel Ellen lang und eine halbe Elle breit seyn muß.

C. Kopfpöster von festem, ungebleichtem Zwillich, wovon jedes Stück ein u. eine halbe Elle lang, und eine halbe Elle breit seyn muß.

Die Strohsäcke und Kopfpöster müssen mit frischem, reinem Stroh gefüllt werden, wozu für jeden Strohsack sammt Kopfpöster eine Strohmenge von dreißig Pfund zu verwenden ist.

Nach Verlauf eines jeden Vierteljahres ist das obgelegene Stroh zu leeren, und mit frischem in derselben Menge zu ersetzen.

D. Leintücher von starker, gebleichter Leinwand, wovon jedes Stück drei Ellen lang und ein u. eine halbe Elle breit seyn muß.

Für jede Bettstätte müssen fortwährend zwei Stücke in Verwendung stehen, und zum Wechsel zwei andere Stücke vorrätzig gehalten werden.

Die Leintücher dürfen bloß der Länge nach und zwar nie mit mehr als einer Naht versehen seyn.

E. Sommerdecken von Schaafwolle für jedes Bett ein Stück, welches zwei drei Viertel Ellen lang und ein eine halbe Elle breit, und wenigstens vier ein halb Pfund schwer seyn muß. Dieselben werden im Sommer zur Bedeckung benützt und im Winter unmittelbar auf den Strohsack gelegt, sie stehen daher das ganze Jahr im Gebrauche. Endlich

F. Winterdecken. Diese bestehen aus doppeltblättrigen Kosen, wie solche bei dem k. k. Militär üblich sind. Sie müssen von gleichem Stoffe und Größe, wie die Sommerdecken seyn, und wenigstens zehn Pfund im Gewichte haben. Diese Decken werden nur vom 1. September bis 31. Mai eines jeden Jahres benützt.

Von dem Unternehmer müssen die Betterfordernisse im ganz neuen und ungebrauchten Zustande beigelegt werden, und nur die dermal bei der hierländigen Finanzwache im Gebrauche stehenden Betterfordernisse können auch fernerhin für die Wachmannschaft in Verwendung bleiben, wenn sie in vollkommen brauchbarem Zustande sind, und den Vertragsbedingungen vollkommen entsprechen.

In Bezug auf die Gestattung, daß der neue Unternehmer auf solche Bettgeräthe verwenden könne, welche er in vollkommen brauchbarem Zustande von dem dermaligen Unternehmen an sich bringen würde, wird bemerkt, daß dießfalls weder von Seite des Aerar, noch von Seite des neuen Unternehmers ein Zwang eintreten darf.

4) Die Erneuerung und Ausbesserung der Betten oder einzelner Stücke ist von dem Unternehmer, so oft das Bedürfniß entweder durch Abnutzung oder aus einem andern Grunde eintritt, und die Vornahme derselben gefordert wird, in der kürzesten Zeit zu besorgen, so zwar, daß die Mannschaft bezüglich der Betterfordernisse stets klagslos gestellt werde.

5) Wird der systemisirte Stand der k. k. Finanzwache mit Einschluß der allfälligen Militär-Assistenz vermehrt, so hat der Unternehmer, nachdem ihm die Vermehrung einen Monat vorher bekannt gegeben wurde, die Betterfordernisse für den Zuwachs in der nämlichen Beschaf-

fenheit gegen den bedungenen Zins, und unter allen in dieser Kundmachung enthaltenen Bedingungen sogleich nach Verlauf dieser Frist herzustellen.

6) Für den Fall der Zurückstellung von dauernd entbehrlichen Betterfordernissen hat die Einstellung der Zinsentrichtung nach gehöriger Verständigung von Seite der Gefällsbehörde über die Entbehrlichkeit von dem in selber jedesmal zu bestimmenden Zeitpunkte anzufangen; doch darf die Gesamtzahl der dauernd zurückgestellten Bettforten nicht die für die Hälfte des oben im ersten Absätze bezifferten Mannschaftsstandes erforderliche Menge übersteigen. Die Verwahrung der außer Gebrauch gesetzten Gegenstände und insbesondere der Winterdecken während der von deren Verwendung ausgeschlossenen Monate liegt dem Unternehmer auf seine eigene Gefahr und Kosten ob.

7) Der Unternehmer hat die Verbindlichkeit, jeden Strohsack und Kopfpolster jährlich ein Mal waschen zu lassen, ohne daß die Mannschaft die Erfordernisse in der Nacht entbehre.

Mit dem Beginne eines jeden Monats sind die Betten mit gewechselten, gehörig gereinigten Leintüchern zu versehen.

Die Decken sind alle Jahre ein Mal zu waschen. Ist eine Decke in der Art verunreinigt, daß die Nothwendigkeit des Walkens von dem Sectionsleiter erkannt werden sollte, so hat der Unternehmer das Walken zu besorgen, oder eine neue Decke beizustellen, und hierbei zu sorgen, daß die Mannschaft während der Reinigung die erforderliche Bedeckung in der Nacht nicht entbehre.

In den Krankenzimmern hat der Unternehmer die Reinigung der Bettgeräthe und den Wechsel des Strohes in den Strohsäcken so oft vorzunehmen, als dies gefordert wird.

8) Dem Unternehmer wird die Versicherung ertheilt, daß man die Mannschaft zur möglichsten Schonung der Bettgeräthe mit allem Nachdrucke anweisen, keinen Unfug in der Benützung derselben dulden, und die möglichste Sorgfalt auf den ordnungsmäßigen Gebrauch verwenden lassen werde. Die durch gewöhnliche Benützung der Bettgeräthe entstandene Verschlimmerung trägt der Unternehmer. Die von der Mannschaft durch Muthwillen oder durch erwiesenen ungewöhnlichen Gebrauch verursachte Beschädigung wird von dem Schuldtragenden im Wege der betreffenden k. k. Bezirksbehörde vergütet werden. Auf demselben Wege wird für jedes zum Gebrauche übernommene, durch die Schuld der Mannschaft abgängig oder ganz unbrauchbar gewordene Stück dem Unternehmer eine angemessene Vergütung geleistet werden.

9) Die Beurtheilung der vertragsmäßigen Beschaffenheit der Lieferungsobjecte geschieht von dem Sectionsleiter oder dessen Stellvertreter. Die angenommene Lieferung hat sich der Unternehmer bestätigen zu lassen. Gegen die Zurückweisung von Lieferungsgegenständen steht dem Unternehmer die Berufung an die k. k. Bezirksbehörde, welche dem betreffenden Sectionsleiter vorgelegt ist, offen, welche hierüber binnen dreißig Tagen, von dem Tage der dort eingebrachten Berufung, zu entscheiden hat. Bei der von derselben zu pflegenden Verhandlung wird, so weit das Gutachten von Sachkundigen nach Beschaffenheit der Streitfrage erforderlich ist, der Befund zweier unbefangener beeideter Sachverständigen, deren einen die Sectionsleitung, den andern der Unternehmer vorzuschlagen hat, eingeholt, und im Falle dieselben verschiedener Ansicht wären, bestimmt die Bezirksbehörde von Amtswegen einen dritten Sachverständigen. Die Ansicht, welcher derselbe beitrifft, hat der zu erlassenden Entscheidung zur Grundlage zu dienen. Ein gleiches Verfahren hat überhaupt bei der Entscheidung der Streitfragen, welche sich über die Art der Erfüllung des Vertrages, oder über die vom Staatschätze zu leistenden Erfolge ergeben, und zu deren Beurtheilung Sachverständige erforderlich sind, zu gelten, jedoch mit dem Unterschiede, daß die Sectionsleitung in den Fällen, in denen es sich um andere Fragen, als um die Zurückweisung aufgestellter Bettgeräthe

handelt, nie ein Erkenntniß zu schöpfen hat, sondern daß die Verhandlung von der betreffenden k. k. Gefällsbezirksbehörde zu pflegen und hierüber zu entscheiden ist. Gegen den Ausspruch der Letztern kömmt dem Unternehmer die Berufung an die k. k. Finanz-Landes-Direction zu; gegen die Entscheidung dieser findet aber eine weitere Berufung nicht Statt, wobei der Unternehmer den einer solchen Entscheidung zum Grunde liegenden Ausspruch der Sachverständigen als ein gegen ihn vollen Beweis wirkendes Document erklärt, den er in allen künftigen gerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen hiemit anzuerkennen sich verbindet.

10) Die Miete hat mit dem 1. November 1851 in Wirksamkeit zu treten. Von diesem Zeitpunkte an beginnt für den Unternehmer die Verpflichtung bezüglich der Lieferung, Erhaltung, Ausbesserung und des Wechsels der Betterfordernisse für die gesammte hierländige Finanzwachmannschaft mit Einschluß der allfälligen Militärassistenten. Es müssen daher am ersten November 1851 alle Individuen der Finanzwachmannschaft mit Einschluß der allfälligen Militärassistenten mit den Betterfordernissen nach Maßgabe der Vertragsbedingungen von dem Unternehmer versehen seyn.

11) Ob von dem Unternehmer in den Standorten der Sectionsleitungen ein Besteller zur Besorgung der dießfälligen Geschäfte zu halten ist, wird von dem Ausspruche der betreffenden Obercommissäre abhängig gemacht.

12) Die Bezahlung des Miethzinses wird nach der Anzahl der geforderten und wirklich beigegebenen Bettgeräthe tagweise und auf die Dauer der Benützung berechnet. Die Auszahlung geschieht bei den k. k. Steuerämtern, Sammlungscassen, oder wenn der Unternehmer es wünscht, bei der k. k. Landeshauptcasse in Prag nach Ablauf eines jeden Monats. Ueber die contractmäßig beigegebenen Betterfordernisse wird dem Unternehmer von dem Sectionsleiter eine Empfangsbestätigung ausgefolgt. Von dem Tage der bewerkstelligten, durch die vorerwähnte Empfangsbestätigung nachgewiesenen Beistellung erwächst ihm der Anspruch auf den für die beigegebenen Betterfordernisse entfallenden Miethzins.

13) Zur Sicherstellung für die Erfüllung der Vertragsverbindlichkeiten räumt der Unternehmer dem Staatschätze das Pfandrecht auf die beigegebenen Betterfordernisse ein, und es hat derselbe binnen vier Wochen nach der Bekanntgebung der Annahme seines Angebotes zur Sicherstellung der Bedingnisse dieses Vertrages überdieß eine Caution von 6000 fl., sage Sechstausend Gulden C. M., in Barem oder mittelst Hypothekarsicherung unter Nachweisung der Pragmaticalsicherheit, oder in k. k. Staatspapieren, welche letztere nach den bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden, zu leisten.

14) Sollte der Unternehmer mit der Lieferung, wenn auch nur zum Theil, im Rückstande bleiben, oder nichtvertragsmäßige Gegenstände liefern, oder die Reinigung, Erneuerung, Verführung der Betterfordernisse, die Füllung mit Stroh, oder überhaupt eine der von ihm hier übernommenen Verbindlichkeiten gar nicht, oder nicht zur gehörigen Zeit, oder nicht in der bedungenen Art vollziehen, so ist die k. k. Finanz-Landes-Direction berechtigt, nach eigener Wahl auf dessen Gefahr und Kosten entweder die noch nicht vertragsmäßig beigegebenen Betterfordernisse im beliebigen Wege beizuschaffen, und die von dem Unternehmer nicht erfüllte Leistung durch einen Andern vollziehen zu lassen, oder den Vertrag für gänzlich aufgelöst zu erklären, und sich für die durch diese oder jene Maßregel entstandenen Auslagen und Nachtheile sowohl an den zum Pfande dienenden Gegenständen, als auch an der Caution und an dem übrigen Vermögen des Unternehmers zu erholen, ohne daß dem Letzteren eine wie immer geartete Einwendung weder gegen die Art der ergriffenen Maßregel, noch gegen den Betrag der dadurch verursachten Kosten zustehen soll.

Die Ersparungen, welche durch die auf Kosten und Gefahr des Unternehmers vorgenommenen Beischaffungen der Betterfordernisse und sonstigen ihm obliegenden Leistungen dem Aerar erwachsen würden, sollen dem Aerar zu Guten kommen.

15) Die mit der Vollziehung des Contractes beauftragten Behörden sind berechtigt, alle Maßregeln zu ergreifen, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrags führen. Dagegen steht dem Contrahenten der Rechtsweg für alle Ansprüche offen, welche er aus dem Vertrage machen zu können glaubt. Uebrigens wird hiermit einverständlich festgesetzt, daß die aus diesem Vertrage etwa entspringenden Streitigkeiten, das Aerar oder der öffentliche Fond in dessen Namen der Vertrag geschlossen wird, möge als Beklagter oder Kläger eintreten, so wie auch die hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Executionschritte bei demjenigen im Sitze des hierländigen Fiscalamtes befindlichen Gerichte, dem der Fiscus als Beklagter untersteht, durchzuführen seyn werden.

16) Die Bettgeräthe, welche zum Gebrauche der Finanzwache mit Einschluß der allfälligen Militärassistenten beigegeben werden, müssen mit einer kennbaren Farbe oder Brandzeichen des Unternehmers versehen, diese Bezeichnung so umfassend als möglich beschaffen seyn, und dieselbe nach Umständen auch stets erneuert werden.

17) Der Unternehmer hat alle auf die Contractsberrichtung bezüglichen Kosten, so wie überhaupt alle Stempelgebühren aus Eigenem zu tragen.

18) Das Badium oder Angeld, welches dem Offerte beizulegen ist, oder über dessen Erlag der Anbotsteller sich durch die Empfangsbestätigung einer Sammlungscasse ausweisen muß, besteht in 2000 fl., sage: Zweitausend Gulden Conv. Wze. — Dieses Angeld kann im Baren, oder in k. k. Staatspapieren, welche nach den bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden, erlegt werden. Auch kann dafür eine einverleibte Pragmatical-Sicherheits-Urkunde mit Beibringung des Grundbuchsextractes und des Schätzungsactes dem Offerte beigegeben werden.

Dieses Angeld wird jenen Anbotstellern, deren Anbot unannehmbar befunden wird, gegen eine ungestämpelte Quittung zurückgestellt; dem Anbotsteller, dessen Anbot annehmbar befunden wird, aber zurückbehalten, und demjenigen, welchem die Unternehmung der Bettfournituren-Lieferung überlassen wird, in die zu leistende Vertragscaution eingerechnet werden.

19) Der Ausrufspreis für die miethweise Beistellung der Betten wird auf den Betrag von $\frac{1}{6}$ kr., d. i., eilf sechszehntel kr. Conv. Wze. für jeden Tag und für jedes vollständige Bett ohne Unterschied, ob die dazu gehörige Bettstätte von Holz oder von Eisen sey, festgesetzt.

Die Abminderung des Ausrufspreises kann in den Offerten in beliebigen Bruchtheilen geschehen.

Die Bettfournitur-Beistellung wird demjenigen überlassen, dessen Anbot für den Staatschatz als der vortheilhafteste sich darstellt.

Prag den 21. December 1850.

B. 44. (3)

Nr. 1115.

G d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Neumarkt wird hiermit bekannt gemacht: Es werde in der Executionssache des Johann Stare von P. abazhou, gegen Georg Polzeiner von Gallenfels, pcto. aus dem gerichtlichen Vergleich vom 8. October 1847, B. 1456, schuldigen 150 fl. C. M. c. s. c., die dem Executen gehörige, zu Gallenfels sub H. 3. 16 liegende, im Grundbuche des Gutes Gallenfels sub Dom. Nr. 2 einkommende, auf 1063 fl. 35 kr. geschätzte Mahlmühle nebst mehreren Fahrnissen, im Einverständnisse beider Theile am 16. Jänner 1851 Vormittag von 9 — 12 Uhr in loco der Realität an den Meistbietenden, allenfalls auch unter den Schätzwerte hintangegeben werden.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Executionsbedingungen können täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden hieramts eingesehen werden. k. k. Bezirksgericht Neumarkt am 7. Jänner 1851.

3. 19. a. (1) Nr. 82. E.

K u n d m a c h u n g

wegen Herstellung des Unterbaues der Staatseisenbahn in südlicher Richtung.

In Folge hohen Ministerial-Erlasses vom 1. Jänner 1851, Zahl 5985 B., wird die Herstellung des Unterbaues der Staatseisenbahnstrecke von Triest bis Rabresina auf der k. k. südlichen Staatseisenbahn, im Wege der öffentlichen Concurrenz durch Ueberreichung schriftlicher Offerte an den Mindestfordernden überlassen.

Denjenigen, welche diese Bauführung zu übernehmen beabsichtigen, wird Folgendes zur Richtschnur bekannt gegeben.

1) Die in dieser Baustricke vorkommenden Arbeiten sind nach den Voranschlägen berechnet, und zwar:

Die Erd-, Felsenbruch- und Spreng- Arbeiten mit	456.141 fl. 22 kr.
die Bauobjecte, Viaducte, Brücken und Durchlässe	1.366.452 „ 20 „
die Stütz-, Wand-, Fuß- und Grabenmauern mit	233.889 „ — „
die diversen Arbeiten mit	19.394 „ 19 „

Zusammen mit 2.075.877 fl. 1 kr. welcher Betrag jedoch bloß für die Bestimmung des Badiums maßgebend ist.

2) Die auf einem 15 kr. Stempel ausgefertigten Offerte müssen längstens bis 30. Jänner 1851 Mittags um 12 Uhr, versiegelt und mit der Aufschrift: „Anbot zur Herstellung des Unterbaues für die Staatseisenbahnstrecke von Triest bis Rabresina“ versehen, bei der k. k. General-Bau-Direction für die Staatseisenbahnen in Wien, Wollzeil, Nr. 867, eingebracht werden.

3) Jedes Offert muß den Vor- und Zunamen des Dfferenten, und die Angabe seines Wohnortes enthalten.

Der Nachlaß an den Einheitspreisen ist in Percenten, und zwar sowohl mit Ziffern als Buchstaben anzugeben. Offerte, welche diesen Bedingungen nicht entsprechen, oder andere Bedingungen enthalten, werden nicht beachtet werden.

4) Der Dfferent, welcher seine persönliche Fähigkeit zur Ausführung von derlei Bauten bei den Staatseisenbahnen nicht bereits dargethan hat, muß diese Fähigkeit auf eine glaubwürdige Art nachweisen. Ferner hat derselbe ausdrücklich zu erklären, daß er die auf den Gegenstand dieser Kundmachung Bezug nehmenden Pläne, Vorausmaße, Kostenüberschläge, Preistabellen, allgemeinen und besonderen Baubedingnisse und die Baubeschreibung eingesehen, selbe wohl verstanden habe, und sich genau darnach benehmen wolle, zu welchem Behufe er die erwähnten Documente noch vor der Ueberreichung des Offertes unterschrieben habe.

Die gedachten Behelfe werden bei der General-Bau-Direction für die Staatseisenbahnen zu Wien in den vormittägigen Amtsstunden von 8 bis 2 Uhr zur Einsicht für die Dfferenten bereit gehalten.

5) Dem Offerte ist auch der Erlagschein über das bei dem k. k. Universal-Cameral-Zahlamte in Wien oder bei einem Provinzial-Cameral-Zahlamte erlegte Badium mit 5 Percent von der annäherungsweise ausgemittelten Bau Summe beizuschließen.

Das Badium kann übrigens in Barem oder in hierzu gesetzlich geeigneten österreichischen Staatspapieren nach dem Börsenwerthe des dem Erlagstage vorausgehenden Tages (mit Ausnahme der nur im Nennwerthe annehmbaren Obligationen der Verlosungs-Anlehen von den Jahren 1834 und 1839) erlegt werden. Auch können zu diesem Behufe gehörig nach dem Paragraphen 1374 des a. b. G. B. versicherte hypothekarische Verschreibungen, welche jedoch vorher in Beziehung auf ihre Annehmbarkeit von der k. k. Hof- und niederösterreichischen, oder von einer Provinzial-Kammer-Procuratur geprüft und anstandslos befunden worden seyn müssen, beigebracht werden.

Die Entscheidung über das Ergebnis der Concurrenz-Verhandlung wird von dem h. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche

(3. Amtsbl. Nr. 10 v. 14. Jän. 1851.)

Bauten nach Maßgabe der Annehmbarkeit der Offerte und der Vertrauenswürdigkeit des Dfferenten erfolgen.

Bis zu dieser Entscheidung bleibt jeder Dfferent vom Tage des überreichten Angebotes für das selbe, sowie auch dazu rechtlich verbunden, im Falle als sein Anbot angenommen wird, den Vertrag hiernach abzuschließen.

7) Das Badium des angenommenen Angebotes wird als Caution zurückbehalten werden, wenn der Unternehmer nicht etwa (was ihm gegen besonderes Einschreiten freisteht) die Caution in anderer gesetzlich zulässiger Art bestellen will.

Die Badien, der nicht angenommenen Angebote werden sogleich den Dfferenten zurückgestellt werden.

Von der k. k. General-Bau-Direction. Wien am 5. Jänner 1851

Z. 18. a. (1) Nr. 85/20 IV. AVVISIO DI CONCORSO.

Presso la Cassa Centrale veneta, ora momentaneamente residente in Verona, trovansi vacanti, il posto di Controllore cui è annesso l'annuo soldo di fiorini 1500 e l'obbligo della prestazione di idonea cauzione nella somma di fiorini 2250, e quello di Liquidatore col soldo di annui fiorini 1200 e l'obbligo della prestazione della cauzione in fiorini 1800.

Pel rimpiazzo dei posti medesimi viene aperto a tutto il giorno 15 Febbrajo p. v. il concorso, coll'invito a tutti coloro che credessero di potervi aspirare, di produrre entro il termine perentorio suddetto ed a mezzo dell'Autorità da cui dipendono le regolari loro istanze corredate dei documenti comprovanti i servizi da essi prestati allo Stato, la conoscenza delle lingue che parlano e scrivono, non che le circostanze d'essere pronti a produrre o completare la voluta cauzione, e di non aver vincoli di parentela o di affinità con altri Impiegati della Cassa Centrale medesima.

Dall'I. R. Direzione Superiore delle Finanze pel Regno Lomb.-Ven.

Verona li 3 Gennajo 1851.

D'ORDINE DEL SIGNOR CONSIGLIERE MINISTERIALE BENNATI.

3. 17. a. (1) Nr. 2218

K u n d m a c h u n g.

Der gefertigte Landesgerichts-Präsident bringt hiermit zu Kenntniß, daß die im §. 40 der Strafprozeßordnung vorgeschriebene Verlosung der Geschwornen für die am 11. Februar 1851 beginnende erste Schwurgerichts-Sitzung zu Laibach, am 20. Jänner d. J., Früh 10 Uhr, im Saale des k. k. Landesgerichtes im Sitticher Hofe, in öffentlicher Sitzung vorgenommen werden wird.

Laibach am 11. Jänner 1851.

Der k. k. Landesgerichts-Präsident:
Carl v. Pettenegg.

Z. 13. a. (2) Nr. 2935.

AVVISIO D'ASTA.

Approvato dall'Eccelso Ministero del Commercio, Industria e pubbliche Costruzioni con riverito Dispaccio 13 Novembre a. corr. Nr. 3683 il progetto di prolungamento dei moli S. Carlo e Ferdinando in questa Rada, la scrivente Direzione porta a comune notizia, che nel giorno 3 del prossimo venturo mese di febbraio 1851 dalle ore 10 antemeridiane alle ore 12 meridiane terrà nel proprio Ufficio un pubblico esperimento d'asta per allogare al miglior offerente l'esecuzione dei relativi lavori calcolati in complesso dell'ammontare di fl. 156141 car. 32³/₄, e precisamente quelli pel molo S. Carlo a fl. 103161 car. 8³/₄ e quelli del molo Ferdinando a fl. 52,980 car. 24, non compreso in queste somme il valore dell'occorrente terra vulcanica di Santorino, che verrà sommini-

strata all'assuntore dalla Stazione appaltante.

Il prolungamento del molo S. Carlo è fissato a klaft. 70, e quello del molo Ferdinando a klaft. 50.

I lavori che occorreranno da eseguirsi tanto all'uno che all'altro dei suddetti due moli consistono:

a) Nella gettata di sassi a scogliera sottomarina, stabilita a piedi 16 di profondità sotto la bassa marea.

b) Nella costruzione del corpo murale sopra la scogliera, portato a collimare col livello della bassa marea stessa, costituita questo da un contorno e traverse di muratura a sacco in cemento di terra di Santorino.

c) Nel corpo del molo soprastante alla bassa marea, ossia rivestimento di muratura in pietra da taglio; e finalmente

d) Nel terrapienamento da praticarsi fra i muri di perimetro nel lastrico nelle colonne da presa, ed in altri lavori accessori.

Le offerte si faranno in iscritto in diminuzione del prezzo fiscale fissato come sopra in fl. 156141 car. 32³/₄, e dovranno essere accompagnate dal deposito corrispondente al decimo del prezzo stesso, cioè dalla somma di fl. 15614 car. 8, che potrà consistere in Banco notte, Assegni di cassa, Obligazioni metalliche dello Stato, calcolate secondo l'ultimo listino della Borsa di Vienna, e finalmente in Obligazioni dell'imprestito dello Stato degli anni 1834—1839 nel loro valore nominale.

Sarà libero ai concorrenti di fare anche delle offerte separate per ciascuno dei suddetti due moli; in ogni caso però la Stazione appaltante si riserva di dare la preferenza a quelle offerte che in confronto risulteranno più vantaggiose pel Sovrano Erario.

I piani di dettaglio di questi lavori, la descrizione, e le ulteriori condizioni dell'impresa per chi vorrà farne previa conoscenza, trovansi ostensibili da oggi in poi alle solite ore d'ufficio nella cancelleria di questa

I. R. Direzione delle pubbliche Costruzioni.

Trieste li 30 Dicembre 1850.

L'i. r. Ispettore tecnico in Capo del Governo Centrale marittimo Direttore.

SACCHETTI.

3. 14. a. (1) Nr. 3426.

B e r l a u t b a r u n g.

In der hiesigen Amtskanzlei wird am 22. Jänner 1851, Vormittags 10 Uhr, eine Licitation wegen Herstellung der Brücke an der Bezirksstraße zu Gradak abgehalten werden. Nach dem Voranschlage beträgt das Materiale, bestehend in Eichenholz, die Summe

von	324 fl. — kr.
die Zimmermannsarbeit	117 „ 40 „
und die Schlosserarbeit	25 „ — „

Zusammen 466 fl. 40 kr.

Die Licitationsbedingungen können hier zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirkshauptmannschaft Tschernembi am 15. December 1850

3. 46. (1)

Die in der landesfürstl. Stadt Krainburg bestehenden Johann Jacob Schilling's und Georg Rossa'schen Mädchen-Aussteuer-Stiftungen, und zwar erstere mit jährl. 40 fl. 15 kr. C. M. und letztere mit jährl. 39 fl. 35 kr. M. M., sind wieder zu besetzen.

Es haben sonach alle Jene, welche sich um diese Stiftungsplätze zu bewerben wünschen, und im Jahre 1850 geehlicht haben, ihre diesfälligen, mit den Armuths- und Sitteneignissen, Tauf- und Trauscheinen belegten Gesuche bei dem Pfarramte in Krainburg längstens bis Mitte Februar d. J. einzureichen, wobei bemerkt wird, daß zum Genusse dieser Stiftungsplätze Be-

wandte den Vorzug haben, in Ermangelung derer aber ehrbare Krainburger Bürgerstöchter berufen sind.

Pfarramt Krainburg am 8. Jänner 1851.

3. 2396. (1) Nr. 5769.

Licitation

der Joseph Guttman'schen Realitäten in und bei Marburg.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Marburg wird hiermit bekannt gemacht: daß es über Einschreiten des Herrn Dr. Franz Duchatsch in die öffentliche Versteigerung nachbezeichneter, dem abwesenden Joseph Guttman gehörigen Realitäten, als:

1) der im Grundbuche der ehemaligen Stadtpfarrgült Marburg sub Urb. Nr. 26 einkommenden, gerichtlich auf 1688 fl. C.M. geschätzten, aus einer gemauerten Tenne und einem Garten, im unverbürgten Flächenmaße von 902 \square^o bestehenden Realität in der Kärntnervorstadt zu Marburg;

2) der im Grundbuche des bestandenen Patrimonialgerichts Burg-Schleiniz sub Urb. Nr. 4, Dom. Nr. 5 und 51 eingetragenen, in der Gemeinde Schleiniz gelegenen Realität, bestehend aus 5 Joch 60 \square^o Aekern, 7 Joch 120 \square^o Wiesen und 3 Joch 915 \square^o Waldungen, im unverbürgten Flächenmaße, dann aus den gemauerten Wohn- und Wirtschaftsgebäuden und einer Heuschoppe, sämmtlich im guten Bauzustande und im Schätzungswerte von 5680 fl.;

3) der am Wienerberge bei Marburg gelegenen, im Freydenegger Grundbuche sub Berg-Nr. 430 und 431, im Wiedenauer Grundbuche sub Berg-Nr. 26 $\frac{1}{2}$, im Wartenheimer Grundbuche sub Berg-Nr. 5 und im Stadt Marburger Grundbuche sub Fol. 10 eingetragenen, eine wohl arrondirte Weingartebefugung bildenden Realität, welche im unverbürgten Flächenmaße aus 8 Joch 1353 \square^o Rebengrund, aus 1 Joch 4 \square^o Wiesen, 908 \square^o Aekern, 2 Joch 1354 \square^o Weide und 664 \square^o Weide mit Obstbäumen, aus einem gemauerten, mit Ziegel gedeckten Herrenhause mit einem gewölbten Keller auf 50 Startin, 3 Zimmern, einer Küche, Speisgewölbe, einer Weinpresse, einer angebauten Winzerwohnung, Hornvieh- und Pferdestallung besteht, im Schätzungswerte von 8044 fl. 10 kr. C.M.;

4) des in der Lendgasse zu Marburg sub Nr. 228 gelegenen, im Stadt Marburger Grundbuche sub Nr. 228 einkommenden, auf 8300 fl. C.M. geschätzten Hauses, — gewilliget und zur Licitation der Realität in der Kärntner-Vorstadt den 27. Jänner 1851, Vormittags um 11 Uhr im dießgerichtlichen Rathssaale; zu jener der zweiten Realität in Schleiniz den 28. Jänner 1851, Vormittag um 11 Uhr im Orte der Realität; zu jener des Weingartens am Wienerberge den 29. Jänner 1851, Vormittags um 11 Uhr im Orte der Realität, und, Falls dieselbe hiebei verkauft würde, zur Licitation der dort befindlichen, auf 390 fl. 54 kr. C.M. geschätzten Fahrnisse, denselben Tag Nachmittags um 2 Uhr; endlich zu jener des Hauses in der Lendgasse den 31. Jänner 1851, Vormittags um 11 Uhr im dießgerichtlichen Rathssaale bestimmt habe.

Die zur Licitation kommenden Fahrnisse im Weingarten am Wienerberge bestehen in Fässern, beschlagen mit eisernen Reifen, in Bettgewand, in Bettstätten, Sophen, Sesseln, Kästen, Küchengeräth, in 4 Küchen- und anderer Haus- und Wirtschaftsinrichtung.

Es werden demnach alle Kauflustigen zu diesen Versteigerungen mit dem Besitze eingeladen, daß die Bewerber um die erstbezeichnete Realität ein Badium mit 200 fl. C.M.; jene um die zweite Realität ein Badium mit 600 fl. C.M.; jene um die dritte Realität ein Badium mit 900 fl. C.M., und jene um die vierte Realität ebenfalls mit 900 fl. C.M. zu Handen der Licitations-Commission zu erlegen haben, und daß die Schätzungsprotocolle, wie die übrigen Licitationsbedingungen sowohl in der dießgerichtlichen Registratur, als in der Kanzlei des Herrn Dr. Duchatsch eingesehen werden können.

K. k. Bezirksgericht Marburg am 1. December 1850.

3. 28. (1) Nr. 1499.

Vom k. k. Bezirksgerichte Stein wird hiermit dem Gregor Sorria, Maria Voltschich und Lorenz Traun und deren Rechtsnachfolger bekannt gemacht:

Es habe wider sie Mathäus Sarr von Ehrenkethurn auf Verjährungs- und Erlöschenerklärung der, auf seinen, im Grundbuche der Herrschaft Flöding sub Cons. Nr. 13 und Rect. Nr. 727 vorkommenden Vierelhube, angeblich indebiten habenden Schwähe, nämlich: des Schuldscheines ddo. 23. November 1798, pr. 80 fl.; des Schuldscheines ddo. 16. October 1801, pr. 150 fl., und der Schuldverschreibung vom 12. October 1820, pr. 60 fl., die Klage angebracht und hierüber ist die Tagssagung auf den 1. März 1851, Früh 9 Uhr, vor diesem Gerichte angeordnet worden.

Das wird diesen Tabulargläubigern und deren Erben, unbekanntem Aufenthaltes, zur Kenntniß gebracht, damit sie sich mit dem auf ihre Gefahr und Unkosten aufgestellten Curator, Herrn Conrad Janschitz von Unterperau bei Stein, in's Einvernehmen setzen, allenfalls einen andern Vertreter diesem Gerichte namhaft machen, und bei der Tagssagung um so gewisser erscheinen, als sie sich sonst die nachtheiligen Folgen selbst zuzuschreiben haben werden.

K. k. Bezirksgericht Stein am 30. Oct. 1850.

3. 30. (1) Nr. 1041.

Vom k. k. Bez. Gerichte Stein wird hiermit bekannt gemacht: Man habe in der Executionssache des Herrn Ignaz Skaria von Stein, gegen Herrn Barthelma Lúdel von Smainza, wegen schuldiger 455 fl. und Executionskosten, in die executive Feilbietung der dem Besizer gehörigen, zu Kaplavas liegenden, im Grundbuche der Herrschaft Commedia St. Peter sub Urb. Nr. 121 alt, 194 neu, vorkommenden, gerichtlich auf 1744 fl. 40 kr. geschätzten Halbhupe gewilliget, und zu deren Vornahme drei Tagssagungen, und zwar auf den 1. Februar, den 1. März und 1. April 1851, jedesmal Vormittags um 9 Uhr in loco der Realität anberaumt, wozu alle Kauflustigen zu erscheinen eingeladen werden.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchstract und die Licitationsbedingungen können hieramts zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bez. Gericht Stein am 3. October 1850.

3. 29. (1) Nr. 1808.

Vom k. k. Bezirksgerichte Stein wird hiermit bekannt gemacht: Es haben Primus Seischen und Maria Bukouj, Vormünder des mj Augustin Bukouj von Skaručna, gegen Urban Hubot und dessen Erben oder sonstige Rechtsnachfolger unbekanntem Aufenthaltes, die Klage auf Erbschaft der im Grundbuche der Herrschaft Flöding sub Rect. Nr. 740 $\frac{1}{2}$ vorkommenden Realität hieramts angebracht, worüber die Verhandlungstagssagung auf den 1. Februar 1851, Früh 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet worden ist.

Da der Geklagte und dessen allfällige Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger diesem Gerichte unbekannt, und vielleicht außer den k. k. Erblanden abwesend sind, so wurde ihnen der hiesige Gastwirth und Realitätenbesizer, Herr Johann Karolink als Curator bestellt, mit welchem diese Rechtsache nach Vorschrift der für diese Länder bestehenden Gerichtsordnung ausgetragen werden wird.

Dessen werden die Geklagten zu dem Ende erinnert, daß sie entweder selbst zu der obigen Tagssagung erscheinen, oder dem bestellten Curator ihre Rechtsbehalte an die Hand zu geben, oder sich einen andern Vertreter bestellen und diesem Gerichte namhaft machen, überhaupt im ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, widrigens sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden nachtheiligen Folgen nur selbst beizumessen haben würden.

Stein am 18. November 1850.

Der k. k. Bez. Richter:
Konschegg.

3. 22. (1) Nr. 6076.

Vom k. k. Bezirksgerichte Planina haben alle Diejenigen, welche an die Verlassenschaft des am 23. Juli l. J. verstorbenen Hüblers Urban Jerina von Oberdorf Nr. 83, als Gläubiger eine Forderung zu stellen haben, zur Anmeldung und Darthung derselben am 3. Februar 1851, Früh 9 Uhr zu erscheinen, oder bis dahin ihr Anmeldegesuch schriftlich zu überreichen, widrigens diesen Gläubigern an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als in so fern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

K. k. Bezirksgericht Planina am 9. Nov. 1850.

3. 23. (1) Nr. 6258.

Vom k. k. Bezirksgerichte Planina haben alle Diejenigen, welche an der Verlassenschaft des

verstorbenen Hüblers Andreas Skrotinig von Kauze, als Gläubiger eine Forderung zu stellen haben, zur Anmeldung und Darthung derselben den 4. Februar 1851, Früh 9 Uhr zu erscheinen, oder bis dahin ihr Anmeldegesuch schriftlich zu überreichen, widrigens diesen Gläubigern an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als in so fern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

K. k. Bez. Gericht Planina am 18. Nov. 1850.

3. 20. (1) Nr. 6074.

Vom k. k. Bezirksgerichte Planina werden alle Diejenigen, welche an die Verlassenschaft des den 6. März l. J. verstorbenen Hüblers Lucas Kuppnik einen Anspruch zu stellen haben, zur Anmeldung und Darthung ihrer Forderungen am 3. Februar 1851, Früh 9 Uhr zu erscheinen, oder bis dahin ihr Anmeldegesuch schriftlich zu überreichen, widrigens diesen Gläubigern an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als in so fern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

K. k. Bezirksgericht Planina am 9. Nov. 1850.

3. 19. (1) Nr. 5425.

Vom k. k. Bezirksgerichte Planina haben alle Diejenigen, welche an die Verlassenschaft des den 20. April 1849 ab intestato verstorbenen Mathäus Kollar von Ceude Nr. 96, als Gläubiger eine Forderung zu stellen haben, zur Anmeldung und Darthung derselben den 27. Jänner 1851, Früh 9 Uhr zu erscheinen, oder bis dahin ihr Anmeldegesuch schriftlich zu überreichen, widrigens diesen Gläubigern an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

K. k. Bezirksgericht Planina am 12. Oct. 1850.

3. 21. (2) Nr. 5507.

Vom k. k. Bezirksgerichte Planina haben alle jene, welche an den Verlass des am 20. Mai 1848 ab intestato verstorbenen Mathias Uršič von Seedorf, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu können vermaßen, zur Anmeldung und Darthung desselben am 27. Jänner 1851, Früh 9 Uhr in dieser Amtskanzlei zu erscheinen, oder bis dahin dießfalls ein schriftliches Anmeldegesuch sowieso zu überreichen, als sie sich sonst die aus ihrer Verabsäumung entstehenden nachtheiligen Folgen selbst beizumessen haben würden.

K. k. Bezirksgericht Planina am 24. Octbr. 1850.

3. 18. (3) ad Nr. 2853.

Vom k. k. Bez. Gerichte Wippach, als Abhandlungsinstanz, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht: Es sey in die freiwillige Veräußerung des zum Verlasse des Simon Domenig in Wippach gehörigen, im Grundbuche der ehemaligen Herrschaft Wippach vorkommenden Aekers mit 3 Pflanzen (sredne pulle) genannt, — der unbedeutenden Fahrnisse, — dann die Verpachtung des im Markte Wippach sub Cons. Nr. 104, liegenden Wohnhauses gewilliget, und zu deren Vornahme die Tagssagung auf den 16. Jänner l. J. Vormittag von 9 bis 12 Uhr hiergerichts mit dem Besitze angeordnet, daß die Licitationsbedingungen und die Schätzung täglich in den Amtsstunden hiergerichts eingesehen werden können.

Wippach am 5. December 1850.

3. 17. (3) Nr. 10434.

Vom k. k. Bezirksgerichte Umgebung Laibach wird hiermit bekannt gegeben: Es sey auf Ansuchen des Herrn Caspar Ziberl von Podgora, in die executive Feilbietung der dem Anton Klansel von Liebe gehörigen, laut Protocolls vom 13. November 1850, 3. 9232, auf 68 fl. gerichtlich geschätzten Fahrnisse, wegen schuldigen 20 fl. 30 kr. gewilliget, und zu deren Vornahme zwei Tagssagungen auf den 10. Februar und 11. März 1851 angeordnet worden, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die fräglichsten Fahrnisse, wenn dieselben bei der ersten Tagssagung nicht am oder über den Schätzungswert verkauft werden, bei der zweiten auch unter demselben werden hintangegeben werden, und daß das Schätzungsprotocoll hieramts eingesehen werden könne.

K. k. Bez. Gericht Umgebung Laibach am 28. December 1850.

3. 16. (3) Nr. 10056.

Vom k. k. Bez. Gerichte der Umgebung Laibach wird bekannt gemacht:

Das k. k. Landesgericht Laibach hat den Joseph Cepelnik von Vizmarje nach gepflogener Untersuchung als Verschwender zu erklären und unter Curatel zu stellen betunden, und daß demselben Lucas Romann von Vizmarje als Curator bestellt wurde.

K. k. Bez. Gericht Umgebung Laibach am 28. December 1850.